

Gehaltssystem Neu 2018

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten
die nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt werden



Ärztchammer für Vorarlberg
Kurie der angestellten Ärzte

Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztchammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.or.at

Stand der Daten : 1. Jänner 2018
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>EINLEITUNG</u>	4
2. <u>GEHALTSABSCHLUSS 2018</u>	4
3. <u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	4
3.1. MONATSBEZÜGE	4
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	5
4. <u>VARIABLE ZULAGEN</u>	6
4.1. NACHTDIENSTZULAGE	6
4.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	7
4.3. ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	8
4.4. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	8
5. <u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	8
5.1. FAMILIENZULAGE	8
5.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	9
5.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENTETE	9

1. Einleitung

Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung. Gleichfalls werden alle Spitalsärzte, die in das neue Gehaltssystem optiert sind, nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt.

2. Gehaltsabschluss 2018

Bei den Gehaltsverhandlungen am 29. November 2017 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervvertreter vereinbart, dass die Landes- und Gemeindebediensteten ab dem 1. Jänner 2018 eine Teuerungszulage zum Monatsbezug in der Höhe von 2,1 % sowie eine besondere Zulage zum Monatsbezug (ausgenommen den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zur Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festgelegt sind) in Höhe von 12 Euro erhalten. Zu den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zur Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festgelegt sind, wird den Gemeindebediensteten eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,23 % gewährt.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist:

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99
ÄrztInnen in Ausbildung					FachärztIn/ OberärztIn			OberärztIn		Geschäftsführ. OA		Erste Führungsebene ÄrztInnen			Ärztliche Leitung	
					Allg. MedizinerInnen											

Grafik 1: Modellstellen laut Einreihungsplan

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle:

GKL	GSt 01	GSt 02	GSt 03	GSt 04	GSt 05	GSt 06	GSt 07	GSt 08	GSt 09	GSt 10
...										
18	4.022,87	4.361,76	4.615,07	4.742,83	4.869,50	4.996,16	5.081,71	5.166,15	5.208,38	5.250,60
19	4.266,20	4.623,96	4.892,83	5.071,71	5.206,15	5.340,60	5.430,59	5.519,47	5.565,04	5.609,47
20	4.526,19	4.905,05	5.189,49	5.426,15	5.616,14	5.710,58	5.805,01	5.900,57	5.947,23	5.995,01
...										
22	5.112,82	5.538,36	5.858,35	6.123,89	6.337,22	6.497,20	6.602,76	6.709,42	6.816,08	6.869,42
23	5.436,14	5.887,24	6.282,77	6.564,97	6.791,64	6.960,52	7.130,51	7.242,73	7.299,40	7.356,06
24	5.759,46	6.237,22	6.654,97	7.013,84	7.252,74	7.431,60	7.610,49	7.730,47	7.789,38	7.849,37
...										
26	6.454,99	7.054,96	7.521,62	7.921,60	8.254,91	8.454,90	8.654,89	8.788,22	8.854,89	8.921,55
27	6.833,86	7.467,18	7.960,47	8.383,79	8.735,99	9.017,10	9.228,21	9.369,30	9.440,42	9.510,41
28	7.230,51	7.900,48	8.494,90	8.941,53	9.313,76	9.611,52	9.834,85	9.983,72	10.058,17	10.132,61
29	7.644,94	8.352,67	8.981,55	9.452,63	9.844,85	10.238,16	10.473,71	10.631,48	10.709,24	10.788,13

allgemeine Verwendungszulage: 255,26

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 1: Gehaltsschema für Krankenanstalten 2018 in EURO

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte:

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
	3.499,56	3.677,34	3.899,55	4.121,76	4.343,97	4.566,19	4.615,07	4.742,83	4.869,50	4.996,16

allgemeine Verwendungszulage: 255,26

GKL = Gehaltsklasse / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 2: Gehaltsschema für Ausbildungsärzte 2018 in EURO

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

3.2. Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2018:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 254,10. Anzumerken ist, dass die pauschalisierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen	252,42 Euro
an Sonn- und Feiertagen	334,99 Euro

2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen	283,60 Euro
an Sonn- und Feiertagen	379,65 Euro

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekrets	€ 327,04	€ 433,72
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 379,62	€ 486,31
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 432,22	€ 538,89

20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 484,80	€ 591,48
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 537,38	€ 644,06
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 589,97	€ 696,65

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	283,60 Euro
an Sonn- und Feiertagen	379,65 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:¹

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
Zwei Jahre nach Abschluss	€ 327,04	€ 433,72
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 379,62	€ 486,31
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 432,22	€ 538,89
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 484,80	€ 591,48
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 537,38	€ 644,06
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 589,97	€ 696,65

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

¹ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartezeit zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekrets	€ 163,23	€ 326,64
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 189,52	€ 352,93
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 215,81	€ 379,24
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 242,10	€ 405,52
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 268,40	€ 431,82
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 294,70	€ 458,11

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstesätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	51,92 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	103,82 Euro

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 5,12 Euro

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh. dazu auch Punkt 6.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2018 beträgt die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 66,81 Euro.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	66,81 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	76,14 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	76,98 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	81,31 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	84,23 Euro

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 6.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	76,14 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	76,98 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	81,31 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	84,23 Euro